

# RS Vwgh 1994/2/17 94/19/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §20 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/21 92/01/1121 1

## Stammrechtssatz

Kann sich der Bundesminister für Inneres gem § 25 iVm§ 20 Abs 1 AsylG 1991 auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erster Instanz beschränken und hätte er sich mit dem Berufungsvorbringen gar nicht auseinandersetzen müssen, so ergibt sich daraus, daß der Bundesminister für Inneres auch das darüber hinausgehende Berufungsvorbringen auf seine Glaubwürdigkeit geprüft und diese verneint hat, keine Verletzung der Rechte des Asylwerbers (Hinweis E 17.2.1993, 92/01/0795).

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190040.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>